



**Sechste Satzung
zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-46.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik vom 20. Juni 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-32.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-12.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Erwerb des qualifizierenden Abschlusses“ durch die Wörter „dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Abschlusses gemäß Abs. 1 muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses“ durch die Wörter „der Zugangsvoraussetzungen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen“ durch die Wörter „Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert“ ersetzt.
 - d) Sätze 4, 5 und 6 werden aufgehoben.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 a) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anhangsüberschrift werden die Wörter „Aufbau der Modulgruppen und Module“ durch die Wörter „Module und Modulgruppen“ ersetzt.
 - b) Der Abschnitt zur Modulgruppe A1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz vor der Tabelle werden die Wörter „24 bis 54 ECTS-Punkte“ durch die Wörter „Module im Umfang von 24 bis 54 ECTS-Punkten“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle wird die Überschrift „Modulgruppe A1: 24 bis 54 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot“ gestrichen.
 - cc) Beim Modul KInf-SemInf-M werden in der Spalte Modulbezeichnung die Wörter „Semantic Information Processing“ durch die Wörter „Semantische Informationsverarbeitung“ ersetzt.

- dd) Beim Modul MI-CGuA-M werden in der Spalte Prüfung die Wörter „oder mündlich 30 Minuten“ gestrichen.
- c) Der Abschnitt zur Modulgruppe A2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz vor der Tabelle werden die Wörter „12 bis 30 ECTS-Punkte“ durch die Wörter „Module im Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle wird die Überschrift „Modulgruppe A2: 12 bis 30 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot“ gestrichen.
 - cc) Das Modul GdI-MTL wird aufgehoben
 - dd) Beim Modul DSG-IDistrSys werden die ID „DSG-IDistrSys“ durch die Modulbezeichnung „DSG-DistrSys-M“ ersetzt und in der Spalte Modulbezeichnung die Wörter „Introduction to“ gestrichen.
 - ee) Bei den Modulen DSG-DSAM-M und DSG-SOA-M werden in der Spalte Prüfung die Zahl „20“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - ff) Beim Modul MOBI-PRAI-M werden in der Spalte Prüfung die Wörter „12 Wochen mit Kolloquium 20 Minuten“ durch die Wörter „mit Kolloquium“ ersetzt.
- d) Der Text zur Modulgruppe A3 a. wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Die in der Modulgruppe A3 belegten Module dienen zur fachlichen Vorbereitung auf weitere Studieninhalte, z.B. entsprechende Projekte oder die Abschlussarbeit.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- e) Der Text zur Modulgruppe A4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein bis zwei Projektmodule in Angewandter Informatik im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten zu absolvieren“ durch die Wörter „Module im Umfang von 15 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Hierbei ist zumindest ein Projektmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.“
 - cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„³Zudem kann ein weiteres Projektmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten erbracht werden oder ein bis zwei Projektmodule im Umfang von je 6 ECTS-Punkten. ⁴Alle Projektmodule müssen der Angewandten Informatik entstammen.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

4. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Textabschnitt (B) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle werden in der Spalte Data Science bei der Angabe „(MOBI—DSC*)“ die Klammern entfernt und in der Spalte Künstliche Intelligenz die Angabe „GdI-IFP GdI-MTL“ durch die Angabe „GdI-IFP-M GdI-IFP* GdI-MTL*“ ersetzt sowie in der Spalte Medieninformatik die Angabe „GdI-IaS-M“ durch die Angabe „GdI-IaS-M*“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.

Bamberg, 14. August 2019

I. V.

gez.

**Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.